



AGB für die Miete von Eventräumlichkeiten im Innovationspark Zürich in Dübendorf

1. Miet- und Vertragsdauer

- ¹ Die Vermieterin überlässt der Mieterin die im Mietvertrag definierten Räumlichkeiten zur vereinbarten Nutzung.
- ² Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und mit der Vermieterin abzusprechen und einzuplanen.
- ³ Bei Rücktritt vom Mietvertrag wird wie folgt Rechnung gestellt: bis 60 Tage vor Mietbeginn 50%, 30 bis 50 Tage vor Mietbeginn 80% und unter 30 Tagen 100%.
- ⁴ Der Vertrag endet ohne Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer.

2. Gesetzliche Vorschriften

- ¹ Die Vermieterin verfügt über eine Bewilligung zur Durchführung verschiedener Veranstaltungen sowie ein Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Gastwirtschaftsbetriebs. Diese Bewilligungen gelten auch für die Mieterin. Die entsprechenden Gebühren sind im Mietzins enthalten. Für ergänzende Verfügungen sowie für die Einholung allfälliger weiterer behördlicher Bewilligungen für Veranstaltungen (z.B. Polizei, Kanton, Suisa usw.) ist die Mieterin verantwortlich; alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten der Mieterin.
- ² Das Singen und Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Während der Nachtruhe von 22.00 – 07.00 Uhr ist besondere Rücksicht zu nehmen. Muss die Polizei wegen Nachtruhestörung, Betrunkenheit mit groben Auswüchsen und dergleichen einschreiten, kann sie zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung die sofortige Schliessung der Veranstaltung anordnen. Die Schall- und Laserverordnung ist einzuhalten.
- ³ In den Innenräumen der gemieteten Räumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot.
- ⁴ Die Vorschriften zum Gesundheits- und Jugendschutz, insbesondere, was die Abgabe von Alkohol betrifft, sind einzuhalten.
- ⁵ Die Mieterin verpflichtet sich, den Auflagen und Bedingungen der Feuerpolizei Folge zu leisten. Die Auflagen des Brandschutzmerkblattes sind einzuhalten. Dazu gehört insbesondere, dass Flucht- und Rettungswege und Löscheräte inklusive ihrer Kennzeichnung sowie eine Feuerwehrezufahrt zum Gebäude von mindestens 3.5 Metern ständig freigehalten werden.

3. Nutzungsvorschriften für das Areal

- ¹ Der Sicherheits- und Ordnungsdienst auf dem Areal ist Sache der Mieterin. Die Vermieterin kann im Schadensfall nicht haftbar gemacht werden. Die Vermieterin behält sich vor, ein Sicherheitskonzept zu verlangen und Auflagen zu machen.
- ² Mitarbeitende der Vermieterin haben jederzeit Zugang zum Areal Innovationspark Zürich.
- ³ Auf dem Areal darf nicht parkiert werden. Eine beschränkte Anzahl Parkplätze steht auf dem Truppenparkplatz neben dem Restaurant «Il Faro» zur Verfügung. Die Mieterin informiert ihre Besucher und Gäste, dass nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen sind.
- ⁴ Aus Sicherheits-, Bedienungs- und Qualitätsgründen verpflichtet sich die Mieterin, mit den Lieferanten des Innovationsparks zusammenzuarbeiten (insbesondere im Bereich Catering und Veranstaltungstechnik). Im Falle einer Zusammenarbeit mit anderen Lieferanten ist die Vermieterin berechtigt, eine Gebühr zu verrechnen. Die Anlieferung direkt vor die gemietete Räumlichkeit ist möglich.



⁵ Nicht zur gemieteten Räumlichkeit gehörende Flächen dürfen nicht zur Lagerung von Gegenständen und Waren irgendwelcher Art oder zum Abstellen von Fahrzeugen benützt werden.

4. Nutzungsvorschriften für die gemieteten Räumlichkeiten

- ¹ Die Mieterin ist allein dafür verantwortlich, dass zu jeder Zeit nicht mehr als die vertraglich oder behördlich zulässige Anzahl an Personen in den gemieteten Räumlichkeiten anwesend sind.
- ² Die gemieteten Räumlichkeiten, das Mobiliar und die Infrastruktur sind sorgfältig zu behandeln. Für allfällige Schäden haftet die Mieterin. Schäden sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung des Events zu melden.
- ³ Es ist untersagt, in den gemieteten Räumlichkeiten Nägel oder Schrauben in Böden, Wände und Decken einzutreiben oder Scotch-Kleber zu benutzen.
- ⁴ Nebel- und Rauchmaschinen, Kerzen und offenes Feuer sind in den Innenräumen der gemieteten Räumlichkeiten nicht erlaubt.
- ⁵ Beabsichtigt die Mieterin, schwere Gegenstände oder Geräte, die Lärm, Erschütterungen oder elektromagnetische Strahlungen verursachen können, in die gemieteten Räumlichkeiten einzubringen, so ist vorgängig die schriftliche Zustimmung der Vermieterin einzuholen. Die Mieterin ist verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, welche die Übertragung von Schallimmissionen, Erschütterungen und elektromagnetischen Strahlungen verhindern. Sie haftet für alle Folgen einer Verletzung dieser Verpflichtung.

5. Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten

- ¹ Die gemieteten Räumlichkeiten sind im Zustand der Übergabe zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig oder nicht im vereinbarten Zustand, so ist die Vermieterin berechtigt, die zur Herstellung des erwähnten Zustandes notwendigen Arbeiten zu veranlassen und der Mieterin in Rechnung zu stellen. Vorbehalten bleiben weitergehende Schadenersatzansprüche.
- ² Es darf sich nach Ablauf der Mietdauer kein durch die Mieterin mitgebrachtes Material in den gemieteten Räumlichkeiten befinden, damit es gereinigt werden kann (sofern nicht anders abgesprochen).
- ³ Die Reinigung sowie Hausmüll-, Leer- und Recyclinggut-Entsorgung wird – vorbehaltlich einer anderen Absprache - von der Vermieterin in die Wege geleitet und in Rechnung gestellt.
- ⁴ Von der Vermieterin gegen Quittung erhaltene Schlüssel sind bei Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten an die Vermieterin zurückzugeben. Verlorene Schlüssel ziehen einen Ersatz der Schliessanlage zu Lasten der Mieterin nach sich.

6. Versicherungen

Die Mieterin verpflichtet sich, für eine genügende Versicherungsdeckungen für Schadenfälle zu sorgen. Sie schliesst darum folgende Versicherungen für die gesamte Mietdauer ab:

- a) **Haftpflichtversicherung:**
Die Haftpflicht der Mieterin und Benutzer (inkl. Wirtschaft in Regie) für Schäden gegenüber Drittpersonen (Besucher) ist zu versichern. Die Versicherung hat Schäden für Personen- und Sachschäden, zusammen bis zu CHF 10'000'000 je Ereignis zu decken.
- b) **Unfallversicherung**
Das nicht dem UVG unterstellte Aushilfspersonal ist für Unfälle während der Tätigkeit auf dem Areal des Innovationsparks sowie auf dem Weg zu und von der Arbeit gemäss den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu versichern.



**SWITZERLAND
INNOVATION
PARK ZÜRICH**

- c) Feuer
Für eingebrachtes Dritteigentum von Vereinen, Ausstellern, etc. ist eine Versicherung gegen Feuer-schäden abzuschliessen.
- d) Einbruch–Diebstahl
Eingebrachtes Dritteigentum von Vereinen, Ausstellern, etc. ist gegen Diebstahl zu versichern.

7. Haftungsausschluss

- ¹ Die Vermieterin haftet in keinem Fall für Leistungen Dritter. Zusicherungen für Leistungen Dritter, wie beispielsweise von Elektrizitäts- oder Wasserwerken, liegen damit in der ausschliesslichen Verantwortung der Mieterin.
- ² Die Vermieterin übernimmt für die Funktionstüchtigkeit des WLAN's und weiterer technischer Einrichtungen, wie z.B. der Tontechnik, keine Haftung.

8. Schriftform

Jede Änderung oder Ergänzung des abgeschlossenen Mietvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformvorbehaltes.

9. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Es ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht anwendbar. Zuständig für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist das nach Gesetz zuständige Gericht am Ort der gemieteten Räumlichkeiten.